



---

## Vorlage an den Landrat

### **Streichung der pauschalen Privatschulbeiträge (WOM-13); Änderung des Bildungsgesetzes**

vom *Vernehmlassungsentwurf vom 1.3.2016*

#### **1. Zusammenfassung**

Der Kanton Basel-Landschaft gehört mit dem Kanton Zug zu den einzigen Kantonen, die pauschale Beiträge an den Privatschulbesuch zugunsten der Erziehungsberechtigten entrichten. Diese Besonderheit kann sich der Kanton Basel-Landschaft im Rahmen der aktuellen Finanzlage, der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und angesichts einer etablierten Volksschule nicht mehr leisten. Dementsprechend hat der Regierungsrat in seiner am 8. Juli 2015 vorgestellten Finanzstrategie 2016-2019 im Bildungsbereich die Massnahme „Streichung Privatschulbeiträge“ vorgeschlagen. Mit der Einsparung von rund CHF 3,7 Millionen trägt sie zur Erreichung eines nachhaltig ausgeglichenen Staatshaushaltes bei. Den betroffenen Schulen und Erziehungsberechtigten wird eine Übergangszeit von 2 Jahren eingeräumt.

Heute werden die Kosten für den Besuch einer Privatschule durch die Erziehungsberechtigten getragen. Der Kanton leistet während der obligatorischen Schulzeit einen jährlichen Beitrag von CHF 2'500 pro Schülerin/Schüler.

Durch die Streichung der Beiträge wird der Finanzhaushalt langfristig entlastet. Aufgrund der zweijährigen Übergangszeit erfolgt die Reduktion der Ausgaben schrittweise: 2017: CHF 170'000; 2018: CHF 508'000; 2019: CHF 2'201'000. Ab 2020 kommt der volle Sparbetrag von ca. CHF 3'725'000 pro Jahr zum Tragen.

#### **2. Ausgangslage**

Gemäss Bildungsgesetz ist Kernaufgabe des Kantons Basel-Landschaft das Ermöglichen einer unentgeltlichen Beschulung an öffentlichen Schulen und das Bereitstellen dieses Angebots. Er stellt mit seinen öffentlichen Schulen für seine Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit entsprechend ein gutes schulisches Angebot bereit. Parallel entrichtet der Kanton Basel-Landschaft Beiträge an Privatschulbesuche.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich aus persönlichen Gründen bewusst für einen Privatschulbesuch und somit gegen einen unentgeltlichen Schulbesuch. Zurzeit werden Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder während der obligatorischen Schulzeit privat beschulen lassen, jährlich mit einem Betrag von CHF 2500 unterstützt. Diese Unterstützung ist eine Besonderheit des Kantons Basel-Landschaft, wie sich im Vergleich mit anderen Kantonen zeigt. Nebst Basel-Landschaft unterstützt zurzeit nur der Kanton Zug den Privatschulbesuch finanziell. Die Unterstützungszahlungen des Kantons Basel-Landschaft belaufen sich jährlich auf ca. CHF 3'725'000. Dies bedeutet,

dass rund 1'500 Schülerinnen und Schüler eine Unterstützungszahlung, unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten, erhalten. In der Regel ist der Kantonsbeitrag in Höhe von CHF 2'500 für die Erziehungsberechtigten nicht ausschlaggebend beim Entscheid betreffend Privatschulbesuch. Andere Lernmethoden und Unterrichtssprachen, andere pädagogische Ausrichtungen und Konzepte oder Tagesbetreuung spielen eine bedeutendere Rolle. So erkundigen sich die Erziehungsberechtigten oft erst nach den Konditionen für den Kantonsbeitrag, nachdem sie sich für eine Privatbeschulung entschieden haben. Ebenso lassen einige Erziehungsberechtigte den Schulen ihrer Kinder ihre Privatschulbeiträge zukommen: Im Schuljahr 2014/15 haben sie den Schulen mindestens CHF 515'000 gespendet<sup>1</sup>. Das sind mehr als 1/8 aller Privatschulbeiträge. Diese indirekte Subvention der Privatschulen ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage besteht beim Kanton Basel-Landschaft der dringende Handlungsbedarf, sich auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren und dementsprechend zu handeln. Unterstützungszahlungen an Privatschulbesuche sind nicht mehr zu rechtfertigen, wenn an der öffentlichen Schule gleichzeitig der Spardruck steigt. Die Diskussion der Privatschulbeiträge ist denn auch nicht neu: In den letzten Jahren hat die Politik die Privatschulbeiträge aufgrund des Trägerschaftsprinzips thematisiert. So gab es Bestrebungen, welche die Gemeinden als Trägerinnen zur Übernahme der Privatschulbeiträge auf Stufe Kindergarten und Primarschule verpflichten sollten.

Die Streichung der Privatschulbeiträge entlastet den Kanton. Das strukturelle Defizit in der Erfolgsrechnung des Kantons Basel-Landschaft beträgt CHF 113 Mio. im Jahr 2014. Werden die Investitionen hinzugerechnet und ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent als Zielgrösse angestrebt, beträgt die Lücke CHF 188 Mio. Das strukturelle Defizit im Finanzhaushalt des Kantons Basel-Landschaft muss mit erster Priorität dauerhaft und nachhaltig beseitigt werden. Dazu hat der Regierungsrat eine Finanzstrategie mit 132 Massnahmen vorgestellt, die den Staatshaushalt bis 2019 mit insgesamt CHF 188 Mio. entlasten. Eine dieser Massnahmen ist die Streichung der Privatschulbeiträge. Durch diese Massnahme konzentriert sich der Kanton auf seine Kernaufgabe zur Bereitstellung öffentlicher Schulen, während die Privatschulen gleichzeitig unabhängiger Bestandteil der Baselbieter Bildungslandschaft bleiben.

### **3. Ziele der Vorlage**

Der Kanton Basel-Landschaft soll durch die Streichung der pauschalen Privatschulbeiträge finanziell entlastet werden. So können durch einen schrittweisen Abbau des Privatschulbeitrags ab 2020 jährliche Einsparungen in der Höhe von ca. CHF 3'725'000 erzielt werden.

Die Entrichtung der Privatschulbeiträge hat keine Steuerungswirkung. Sie wurde gemäss [Vorlage](#): Ausrichtung staatlicher Beiträge an private Schulen auf der Volksschulstufe; „Änderung des Schulgesetzes, zur Kompensation der entfallenen Steuerabzugsmöglichkeit“, **1999-127** vom 22. Juni 1999, eingeführt. Mit Blick auf die effiziente Ausrichtung der öffentlichen Aufgaben und der fehlenden Steuerungswirkung ist auf die Subventionierung des Privatschulbesuchs zu verzichten.

### **4. Massnahmen**

Zur Erreichung der Ziele sollen §100 Absätze 1, 2 und 4 des Bildungsgesetzes (SGS 640) sowie die Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs

---

<sup>1</sup> Da die Privatschulen der BKSD für die Beitragsauszahlung jeweils die Rechnungskopien an die Eltern zustellt, ist der BKSD anhand dieser Rechnungen bekannt, welche Eltern den Kantonsbeitrag an die Privatschule spenden.

vom 15.7.2003 (SGS 640.44) aufgehoben werden. Übergangsbestimmungen regeln das Vorgehen in einer zweijährigen Übergangszeit.

#### **4.1 Umsetzung**

Ab Schuljahr 2017/18 sollen für neueintretende Privatschülerinnen und -schüler keine Beiträge mehr geleistet werden. Für Privatschülerinnen und -schüler, welche den Kantonsbeitrag bereits erhalten haben, werden die Beiträge in einer Übergangszeit für maximal 2 Jahre (analog Regelung Regionales Schulabkommen) bei Wohnsitzwechsel) ausbezahlt. Folglich werden ab Schuljahr 2019/2020 keine Beiträge mehr vergütet. Diese Übergangszeit soll es den Privatschulen sowie den Erziehungsberechtigten, die den Kantonsbeitrag für ihre Kinder bisher erhalten haben, ermöglichen, sich auf die neue Situation einzustellen.

### **5. Auswirkungen**

#### **5.1 Finanzielle Auswirkungen**

Die Streichung der pauschalen Privatschulbeiträge führt zu erheblichen Einsparungen. Aufgrund der Übergangsbestimmungen erfolgt der Abbau der Ausgaben schrittweise. Ab 2020 entfallen Aufwendungen für den Kanton von jährlich ca. CHF 3'725'000<sup>2</sup>.

Geschätzte jährliche Minderaufwendungen bis 2020:

<b>Aufwandminderung (in CHF 1'000)</b>				
2016	2017	2018	2019	2020
0	-170	-508	-2'201	-3'725

Das Risiko, dass durch die Streichung dieses Kantonsbeitrags eine starke Abwanderung bei den Privatschulen an die öffentlichen Schulen stattfinden könnte und letztere dadurch finanziell belastet werden, wird als gering eingestuft. Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützungszahlung von CHF 2'500 nur in wenigen Fällen ausschlaggebend für den Entscheid zum Besuch einer Privatschule ist. Andere Beweggründe, wie z.B. andere Lernmethoden und Unterrichtssprachen, sind für den Entscheid der Erziehungsberechtigten, ihr Kind an einer Privatschule ausbilden zu lassen, wichtiger.

Sollten Erziehungsberechtigte ihre Kinder neu dennoch auf eine öffentliche Schule schicken, muss die öffentliche Schule mehr Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Die Auswertung der Schülerzahlen der öffentlichen Volksschulen aus dem Schuljahr 2014/15 zeigt, dass Privatschülerinnen und -schüler, die nach Wegfall der Privatschulbeiträge an eine öffentliche Schule wechseln könnten, in bestehenden Klassen auf Ebene Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) beziehungsweise auf der Sekundarstufe I untergebracht werden können. Folgerichtig ist anzunehmen, dass keine zusätzlichen Kosten für Zusatzklassen an öffentlichen Schulen und somit für die Gemeinden und den Kanton Basel-Landschaft zu erwarten sind.

#### **5.2 Rechtliche Auswirkungen**

§100 Absätze 1, 2 und 4 des Bildungsgesetzes sowie die Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15.7.2003 (SGS 640.44) werden gestrichen. Die Übergangszeit von zwei Jahren wird in § 112r Bildungsgesetz „Beiträge zum Besuch von Privatschulen“ geregelt.

---

<sup>2</sup> gem. Schülerzahlen Schuljahr 2014/15

### **5.3 Personelle Auswirkungen**

Beim Wegfall des Privatschulbeitrags werden innerhalb der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Ressourcen frei, welche für die Bearbeitung und Kontrolle der Rechnungen von Privatschulen beansprucht wurden.

### **5.4 Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung**

Mit Datum vom 2. März 2016 hat die Finanz- und Kirchendirektion die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **6. Erwägungen, Begründungen**

### **6.1 Strategische Verankerung**

Die Massnahme beruht auf der Finanzstrategie des Regierungsrats 2016-19 zur Erreichung eines nachhaltig ausgeglichenen Staatshaushalts (Kapitel 3.2.2.2).

### **6.2 Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Massnahme hat einen Abbau des administrativen Aufwands für die Behörden und die Privatschulen zur Folge. Die Gesuchsstellung der Privatschulen für die Privatschulbeiträge und die Kontrolle dieser Gesuche verursacht einen erheblichen Arbeitsaufwand.<sup>3</sup>

### **6.3 Nachhaltigkeit**

Die Massnahme ist nachhaltig.

### **6.4 KMU-Verträglichkeit**

Es wird angenommen, dass die Massnahme Auswirkungen auf die Privatschulen haben wird. Eine grosse Abwanderung von Privatschülerinnen und -schülern an die öffentliche Schule ist jedoch nicht zu erwarten, da die Unterstützungszahlung des Kantons nur in wenigen Fällen mitentscheidend für die Wahl einer Privatschule ist.

Einzelne Privatschulen profitieren finanziell vom Kantonsbeitrag. Eine Minderung der Spendeneinnahmen kann somit nicht ausgeschlossen werden.

## **7. Ergebnis der Vernehmlassung**

*folgt*

---

<sup>3</sup> Auf Antrag der Privatschulen werden die Kantonsbeiträge an diese ausbezahlt. Die Privatschulen wiederum berücksichtigen die erhaltenen Beiträge in der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten. Die Privatschulen sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eine Kopie dieser Rechnungen zuzustellen, damit sichergestellt ist, dass die Kantonsbeiträge den Erziehungsberechtigten zugute kommen. Zusätzlich muss überprüft werden, ob sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Privatschülerinnen und -schüler tatsächlich im Kanton Basel-Landschaft befindet.

## **8. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Bildungsgesetzes (BildG, SGS 640, GS 34.0637) betreffend Streichung der Privatschulbeiträge gemäss Beilage zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

### **Beilage:**

- Landratsbeschluss: Änderung BildG inkl. Synopse